

B e r i c h t

des Schwerpunktausschusses

betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Hannover, 7. Mai 2015

I.

Auftrag und Beratungsgang

Die 25. Landessynode hat während ihrer IV. Tagung in der 15. Sitzung am 6. Mai 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 30 sowie alle im Rahmen der Aussprache zu diesem Bericht gestellten Anträge werden dem Schwerpunktausschuss zur Beratung überwiesen. Der Landessynode ist noch während der IV. Tagung zu berichten."

Zudem hatte der Synodale Haake im Rahmen der Aussprache folgenden Antrag gestellt, der in den Beratungen des Ausschusses behandelt wurde:

"Der Schwerpunktausschuss wird gebeten, im Rahmen der Beratung des Aktenstückes Nr. 30 zu prüfen, ob das Instrument der pfarramtlichen Verbindung dahin gehend angepasst werden kann, dass bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen nur die Kirchengemeinden beteiligt werden, in denen der Stelleninhaber tätig sein wird."

Bereits im Vorfeld dieses Beschlusses hatte der Schwerpunktausschuss am "Fachtag Regionale Entwicklung" im Dezember 2014 teilgenommen. Der Ausschuss konnte in seiner 10. Sitzung am 7. April 2015 und in seiner 11. Sitzung am 6. Mai 2015 das Aktenstückes Nr. 30 beraten.

II.

Ergebnisse der Beratungen

Der Schwerpunktausschuss dankt dem Landeskirchenamt ausdrücklich für die Vorlage dieses Berichtes zur Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Damit wird ein Diskussionsprozess zu einem vorläufigen Abschluss gebracht, in den die Ergebnisse der Beratungen des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" und der Loccumer Tagung "Strukturen zukunftsfähig machen – aber theologisch bedacht" aus dem Jahr 2013 eingeflossen sind. Besonders gelungen ist der einladende Angebotscharakter des Berichtes, der weder eingrenzend noch "wahllos", ein weiterentwicklungsfähiges und praxisorientiertes (Baukasten-)Modell vorstellt.

Zu den Besonderheiten des kirchlichen Verfassungsaufbaus gehört, dass die verschiedenen kirchlichen Körperschaften und Organe nicht voneinander unabhängig sind, sondern in Verpflichtung auf den gemeinsamen Auftrag in einer "Zeugnis- und Dienstgemeinschaft" stehen. Dies gilt auch für die Gesamtbindung allen kirchlichen Vermögens.

Der Schwerpunktausschuss unterstreicht die Aussage des Aktenstückes Nr. 30, dass es sich bei der geplanten Neuregelung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden um ein Angebot handelt, das dem Bedürfnis nach mehr Zusammenarbeit Rechnung tragen will, aber keineswegs auf eine flächendeckende Einführung bestimmter Modelle zielt. Die strukturellen Unterschiede innerhalb der hannoverschen Landeskirche werden durch die demografische Entwicklung verstärkt. Ziel ist es, für die Entscheidungsträger in den Kirchengemeinden die unterschiedlichen Möglichkeiten übersichtlich darzustellen und damit Anregungen für eine je eigenverantwortlich zu gestaltende regionale Entwicklung zu geben.

Die Entwicklung regionaler Zusammenarbeit braucht Meilensteine, Zielpunkte und vor allem Zeit. Weil das Allgemeine Planungsvolumen in den Jahren 2017 bis 2020 unverändert bleibt, können weite Bereiche der Landeskirche in den nächsten Jahren diesen Prozess ohne Zeitdruck gestalten. Allerdings bedeutet dies keineswegs, dass alle Kirchenkreise von weiteren Stellenkürzungen in diesem Zeitraum verschont bleiben. Gerade die Planungsbereiche in den demografisch besonders benachteiligten Regionen werden als Folge der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), das die geänderten Kirchenmitgliederzahlen nur jeweils zu Beginn eines Planungszeitraumes in Rechnung stellt, auch ab dem Jahr 2017 vor der Notwendigkeit kurzfristiger Veränderungen stehen.

Allerdings; Nullrunde heißt nicht Nichtstun. Es gilt: Starke Regionen brauchen starke Kirchengemeinden. Aber Gemeinden können auf Dauer nur stark sein, wenn sie sich mit anderen vernetzen und verbinden. Regionale und parochiale Identität stehen nicht im Gegensatz zueinander.

Der Schwerpunktausschuss teilt die im Aktenstück Nr. 30 im Abschnitt IV. formulierten Ziele. Er schlägt vor, die Auflistung um das Ziel attraktiver Stellen für Diakone und Diakoninnen zu ergänzen.

Seit Beginn der Regionalisierungsprozesse in der hannoverschen Landeskirche haben Diakone und Diakoninnen in regionalen Zusammenhängen gearbeitet und waren häufig diejenigen mit den ersten Erfahrungen in diesen Umstrukturierungsprozessen. Durch ihre Tätigkeiten in den unterschiedlichen Kirchengemeinden einer Region haben sie das regionale Zusammenwachsen und die regionale Kooperation von Kirchengemeinden unterstützt. Vielfach wurden Diakone und Diakoninnen zum "Gesicht der Region". Obwohl noch immer 38 % der Diakone und Diakoninnen in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen tätig sind, konnten durch die regionale Zusammenarbeit vielerorts Diakonenstellen angeboten werden, die einen attraktiveren Stellenzuschnitt haben. Gleichzeitig können sich Diakone und Diakoninnen in Regionen für bestimmte Arbeitsfelder spezialisieren (beispielsweise: Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, familienbezogene Arbeit, gemeinwesenorientierte Arbeit, schulbezogene Arbeit, Arbeit mit Älteren, u.a.). Insbesondere die doppelte Qualifikation gibt dem Arbeitgeber viele Möglichkeiten des Einsatzes von Diakonen und Diakoninnen in regionalen Bezügen.

Die Notwendigkeit der Attraktivität der Diakonenstellen wird dadurch unterstrichen, dass Absolventen des entsprechenden Studiengangs an der Fachhochschule Hannover eine Doppelqualifikation (Sozialpädagogik und Religionspädagogik) erwerben und nicht ausschließlich auf den kirchlichen Arbeitsmarkt angewiesen sind. Hier ist zukünftig ebenso, wie bei den Pfarrstellen, mit einem Fachkräftemangel zu rechnen.

Die Notwendigkeit, attraktive Arbeitsplätze vorzuhalten, gilt in ähnlicher Weise auch für andere Berufsgruppen. Die Pfarrsekretärinnen besetzen zu 80 % Stellen mit weniger als zehn Wochenstunden. Dazu im Widerspruch steht die Notwendigkeit, dass ein Kirchengemeindesekretariat auch in der Lage sein muss, einem ehrenamtlichen Kirchenvorstand über mehrere Jahre so zuzuarbeiten, dass auch eine ehrenamtliche Leitung möglich ist. Pastoren und Pastorinnen als hochbezahlte Gemeindesekretäre und Gemeindesekretärinnen sind zu teuer (und künftig auch zu knapp).

III.

Prüfaufträge für das weitere Gesetzgebungsverfahren

Bei der Pfarrerwahl in pfarramtlichen Verbindungen sind in der Vergangenheit Probleme bei der Besetzung von Pfarrstellen aufgetreten. Bisher sind die Mitglieder aller Kirchengemeinden stimmberechtigt, falls die notwendige Mehrheit für die Wahl einer Pastorin oder eines Pastors in der gemeinsamen Sitzung nicht zustande kommt. In größeren Verbänden führt dies dazu, dass auch Kirchengemeinden wählen müssen, die nicht zum Pfarrbezirk der ausgeschriebenen Stelle gehören.

Der Schwerpunktausschluss schlägt vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in der pfarramtlichen Verbindung die Gemeindewahl auf die Kirchengemeinden beschränkt werden soll, in denen der betreffenden Stelle ein Pfarrbezirk zugeordnet ist. Dabei ist zu beachten, dass die pfarramtliche Verbindung die einzige Kooperationsform ist, bei dem der Grundsatz der Freiwilligkeit eingeschränkt ist. Der Kirchenkreisvorstand kann auf der Grundlage des Stellenplans pfarramtliche Verbindungen anordnen, um sicherzustellen, dass jede Kirchengemeinde ein Pfarramt hat.

Nach der derzeitigen Rechtslage wird ein Pastor bzw. eine Pastorin automatisch Vorsitzender bzw. Vorsitzende eines Kirchenvorstandes, falls keine andere Person zur Verfügung steht. Dieses steht im Widerspruch zum Grundsatz, dass eine Kirchengemeinde so lange selbständig bleiben kann, wie Menschen zur Verfügung stehen, die als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen die Leitung der Kirchengemeinde – gemeinsam mit dem Pfarramt – übernehmen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Kirchenkreisordnung nicht dahin gehend geändert werden kann, dass der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten ernennen kann, wenn sich in einem Kirchenvorstand kein ehrenamtliches Mitglied zur Übernahme der Vorsitzes bereit erklärt.

Es sollte auch geprüft werden, ob der Kirchengesetzentwurf so offen formuliert werden kann, dass das Gesetz auch nichtparochiale Gemeindeformen, z.B. in diakonischen Einrichtungen, einschließt.

IV.
Anträge

Der Schwerpunktausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Kirchensenat wird gebeten, zur V. Tagung der Landessynode im November 2015 auf Grundlage der Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 30 A den Entwurf eines verfassungsändernden Kirchengesetzes zur Änderung der Artikel 2, 26, 29, 31, 36 und 42 der Kirchenverfassung vorzulegen.*
3. *Der Kirchensenat wird gebeten, zur V. Tagung der Landessynode im November 2015 auf Grundlage der Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 30 A den Entwurf eines Kirchengesetzes zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vorzulegen.*
4. *Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diese beiden Gesetzentwürfe gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer V. Tagung darüber beschließen kann.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender